

6. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen
über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Vom ...

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S.313), zuletzt durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S.878), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Satz 1

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tod- und Fehlgeburten) und **Beisetzung von deren Aschen ...**

Satz 3

Die Bestattung **bzw. Beisetzung ...**

Art. 2

In § 4 werden die Abs. 4 und 5 wie folgt geändert:

- (4) Der Termin der Umbettung ist wenigstens einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen. Die noch zu ermittelnden Angehörigen und Nutzungsberechtigten sind besonders zu unterrichten, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die noch zu ermittelnden Angehörigen und Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen gesonderten schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

Art. 3

§ 6 Abs. 3 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in einer Nähe einer Bestattung **bzw. Beisetzung** störende Arbeiten zu verrichten;

Art. 4

In § 7 werden die Abs. 1, 2, 3 und 4 wie folgt geändert und Abs. 8 neu hinzugefügt:

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen. Die Zulassung wird durch das Ausstellen einer Berechtigungskarte erteilt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 - 4 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

Art. 5

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die

Anmeldung zur Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die Todesbescheinigung bzw. die Sterbeurkunde oder eine Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes beizufügen. Sollten die vor genannten Unterlagen nicht spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin, bei Beisetzungen an einem Montag oder nach einem Feiertag spätestens am letzten Werktag vor dem Wochenende bzw. Feiertag, bei der Friedhofsverwaltung vorliegen, so kann diese den Beisetzungstermin stornieren.

- (2) Wird die Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht im Zweifelsfall durch den Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Tag und Uhrzeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Der Beginn einer Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt regelmäßig von Montag bis Freitag um 10.00 Uhr sowie 14.00 Uhr.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund einer Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintods ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

Art. 6

§ 9 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt, die Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (1) ... Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung

müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

- (3) Särge müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltende, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen.

Überurnen, die aus nicht leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material hergestellt sind, sind vor der Beisetzung zu entfernen.

Im Einzelfall behält sich die Friedhofsverwaltung die Zulassung eines Materials zur Bestattung ausdrücklich vor.

Art. 7

§ 12 Abs. 2 und 5 werden wie folgt geändert und Abs. 8 neu hinzugefügt:

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Während der Umbettung kann der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes für Besucher geschlossen werden.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Art. 8

§ 13 Abs. 2 wird um Buchstabe j) ergänzt:

- (2) ...
j) Aschenstreufeld.

Art. 9

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

Art. 10

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

Wahlgrabstätten, Urnengräber und Rasengrabstätten

a) Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden unterschieden in:
 - a) einstellige Grabstätten mit den Maßen:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m;
 - b) mehrstellige Grabstätten mit den Maßen:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m je Grabstelle;
 - c) im Übrigen in Einfach- und Tiefengräber.
Gegenüber Einfachgräbern sind in einem Tiefengrab bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Bestattungen übereinander möglich. Je Grabstelle dürfen bis zu zwei Verstorbene bestattet werden.

b) Rasengrabstätten

- (1) unverändert
- (2) Rasengrabstätten werden unterschieden in Einfach- und Tiefengräber. Gegenüber Einfachgräbern sind in einem Tiefengrab bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Bestattungen übereinander möglich. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen in einem Rasengrab beigesetzt werden.
- (3) Rasengrabstätten können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Die Pflege der Rasengrabstätten obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für Rasengrabstätten sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eingebaut werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müs-

sen in die Tafel eingearbeitet werden. Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteins sowie das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet und werden ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung beseitigt.

- c) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme des Abs. f an einer Wahlgrabstätte nur für die Dauer von 30 Jahren und an einer Urnenwahlgrabstätte nur für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde, im Zusammenhang mit einer erstmaligen Belegung mit dem Tag der Bestattung bzw. Beisetzung.
- d) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) überlebender Ehegatte
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Kinder
 - d) Stiefkinder
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - f) Eltern
 - g) Geschwister
 - h) Stiefgeschwister
 - i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen von c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- e) unverändert
- f) unverändert
- g) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch den Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- h) unverändert
- i) unverändert
- j) unverändert

Art. 11

§ 15 a Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Asche wird durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Eine Verstreuung ist nur auf dem Aschengrabfeld auf dem städtischen Friedhof in Lindern möglich.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat, ohne Urne in einem festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschengrabfeld Lindern) beigesetzt werden.

Art. 12

§ 15 b Abs. 1, 4, 5 und 6 werden wie folgt geändert und Abs. 7 neu hinzugefügt:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Kolumbarien
 - d) Urnenrasengrabstätten
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (4) Für Aschenbeisetzungen stehen - soweit vorhanden - Kolumbarien zur Verfügung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. In einem Kolumbarium können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. § 15 Buchstaben c) bis j) gelten entsprechend.
Die Urnenkammer wird mit einer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Abdeckplatte aus Granit "nero impala" sicher verschlossen.

Auf der Abdeckplatte dürfen durch den Nutzungsberechtigten eine Beschriftung und Ornamente in Bronze oder mittels Gravur angebracht werden. Das Anbringen eines Bildes der verstorbenen Person ist möglich. Die Buchstaben des Schriftzuges, die Ornamente oder das Bild sind der Größe der Abdeckplatte anzupassen. Der Schriftzug darf lediglich den Vornamen, Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beinhalten. Alle Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen.

Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an der Abdeckplatte der Urnenkammer ist nicht erlaubt. Das Anbringen von Zubehör wie z. B. Vasen, Kranzhaken, Weihwasserbehältern oder Wandlaternen ist nicht zulässig.

Im Interesse aller Nutzungsberechtigten ist das Ablegen von Frischblumen und Kerzen am Kolumbarium nur an den dafür vorgesehen Stellen erlaubt, wenn dadurch das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen, Gefäße, Kerzen und anderen Friedhofsschmuck vor dem Ko-

lubarium abzustellen. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung ohne weitere Ankündigung entfernt.

- (5) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird. § 15 Buchstaben c) bis j) gelten entsprechend. In einer Urnenrasengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
Urnenrasengrabstätten können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Die Pflege der Urnenrasengrabstätten obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für Urnenrasengrabstätten sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eingebaut werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet werden. Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteins sowie das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabstelle anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Bei belegten Wahlgrabstätten können auf Antrag bis zu zwei Urnen je Grabstelle zusätzlich zu der bereits erfolgten Erdbestattung beigesetzt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist und ohne weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung befugt, die Urne(n) zu entfernen. Sie ist an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde zu übergeben.

Art. 13

In § 19 werden die Abs. 3, 6 und 8 wie folgt geändert:

- (3) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
- a) auf Kindergrabstätten bis zu 0,90 m Höhe einschließlich Sockel
 - b) auf Reihengrabstätten bis zu 1,20 m Höhe einschließlich Sockel
 - c) auf Wahlgrabstätten einsteilig bis zu 1,50 m Höhe und mehrsteilig bis zu 1,80 m Höhe einschließlich Sockel
 - d) auf Urnenreihengrabstätten bis zu 1,00 m einschließlich Sockel
 - e) auf Urnengrabstätten bis zu 1,20 m einschließlich Sockel.
- (6) Grabkreuze aus Holz, deren Errichtung und Veränderung gem. § 20 einer Erlaubnis nicht bedürfen, müssen folgende Abmessungen haben:
- a) Kindergräber
Höhe: 1,35 m, davon 1,00 m über der Erdoberfläche, 0,35 m im Erdreich
Länge des Querbalkens: 0,55 m
Breite der Kreuzbalken: 0,12 m
Stärke der Kreuzbalken: 0,025 m

b) sonstige Gräber

Höhe: 1,65 m, davon 1,30 m über der Erdoberfläche, 0,35 m im Erdreich

Länge des Querbalkens: 0,60 m

Breite der Kreuzbalken: 0,14 m

Stärke der Kreuzbalken: 0,04 m

Holzkreuze, die die vorstehenden Abmessungen überschreiten, gelten als Grabdenkmale und unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 20.

Grabkreuze dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach Ablauf der Frist das Grabkreuz nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu entfernen.

- (8) Reihengräber, Urnenreihengräber, Urnengräber, Wahlgräber sind spätestens sechs Monate nach der ersten Belegung mit einer Einfassung zu versehen. Eine Abstandsfläche von 0,30 m zum jeweiligen Nachbargrab ist einzuhalten. Bei der Einfassung mit Naturhecken wird die Höhe auf 0,20 m begrenzt.

Art. 14

In § 20 Abs. 2 wird folgender Satz neu angefügt:

(2) ...

Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseiten zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

Art. 15

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert und Abs. 3 neu hinzugefügt:

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Weiterhin bedarf es innerhalb von sechs Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z. B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmal-

anlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftpflichtversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

Art. 16

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert und Abs. 3 neu hinzugefügt:

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung bzw. dessen Nachfolger, bei Wahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Standfestigkeitsprüfungen durch das Friedhofspersonal sind zu beachten. Die Nutzungsberechtigten und diejenigen, die die Gräber laufend pflegen und unterhalten, werden durch einen Hinweis auf der Grabstätte sowie schriftlich zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Bei Gefährdung der Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

Art. 17

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Art. 18

§ 23 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die vorzeitige Einebnung durch die Friedhofsverwaltung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe der Grabstätte (siehe Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen in der derzeit gültigen Fassung).

Art. 19

§ 26 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24) nach schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Art. 20

§ 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen und durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

Art. 21

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 21 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte oder entgegen § 22 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Art. 22

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.